



Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX (UB)

Stand 16.12.2008

Produktinformation

der Zentrale (SP III 23) und der Einkaufsorganisation

Ausgangssituation

Unterstützte Beschäftigung (UB) ist ein integratives Förderinstrument, welches behinderten Menschen neue Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet.

Im Sinne einer modernen Behindertenpolitik sollen mehr behinderte Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts die Möglichkeit haben, auch ohne formale Abschlüsse in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert zu werden (Zielsetzung der Konvention der UN zu Rechten behinderter Menschen).

Durch die Aufnahme der UB in das SGB IX wird ein Personenkreis in den Fokus gerückt, für den bisher mit den herkömmlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Integration in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eröffnet werden konnte und die Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen vielfach als der einzig verbleibende Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben angesehen wurde. Behinderte Menschen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die in § 38a SGB IX normierten Leistungen.

Erkenntnisse über das Potenzial des Teilnehmers können im Vorfeld einer Teilnahme an UB durch eine umfassende Diagnostik (z.B. Fachdienste der BA, DIA-AM, Schule) gewonnen werden. Teilnahme an DIA-AM ist keine Zugangsvoraussetzung für UB.

Das Produkt UB wurde in einer Arbeitsgruppe der Zentrale unter Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Regionaldirektionen, der Agenturen für Arbeit und des Einkaufs entwickelt.

Die Beschaffung erfolgt in Anwendung des Vergaberechts.

Zielsetzung

Leistungsgegenstand ist die Durchführung der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Rahmen der UB nach § 38a Abs. 2 SGB IX.

Ziel ist, durch InbeQ ein unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten behinderungsge-rechtes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – ggf. mit Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX - zu begründen.

Solche Leistungen der Berufsbegleitung fallen nicht in die Zuständigkeit der BA; sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen (also insbes. SB/GL) ausschließlich durch die Integrationsämter zu erbringen.

Die Maßnahmedurchführung der InbeQ folgt dem Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“.

Inhaltlich ist InbeQ keine klassische Maßnahme im Sinne eines gruppenorientiert standardisierten Hinarbeitens auf ein definiertes Ziel. InbeQ ist vielmehr eine auf das Potential jedes zugewiesenen behinderten Menschen und an der betrieblichen Praxis ausgerichtete individuelle qualifizierende Unterweisung.

Zielgruppe sind behinderte Menschen mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung

bzw. Weiterbildung nicht, mit Leistungen nach § 38a SGB IX aber möglich erscheint. Zur Zielgruppe zählen nicht behinderte Menschen, die werkstattbedürftig im Sinne des § 136 SGB IX sind.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere

- lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
- geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,
- behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).

Maßnahmestruktur und -inhalt

Die InbeQ umfasst drei Phasen mit folgender Zielsetzung:

- Auf Basis des identifizierten, besonderen Unterstützungsbedarfs Akquise grundsätzlich geeigneter Qualifizierungsplätze und betriebliche Erprobung zur Platzierung des Teilnehmers im Betrieb
(Orientierungsphase)
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung auf dem individuell am besten geeigneten Platz, der eine berufliche Perspektive bietet
(Qualifizierungsphase)
- Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb
(Stabilisierungsphase)

Das Vermitteln von **berufsübergreifenden Lerninhalten** und **Schlüsselqualifikationen** sowie **Aktivitäten zur Weiterentwicklung** der Persönlichkeit sind wesentlicher Inhalt von InbeQ und in soweit integraler Bestandteil aller Phasen.

Die Dauer der einzelnen Phasen ist grundsätzlich nicht festgelegt und orientiert sich an den Erfordernissen zur erfolgreichen Umsetzung der InbeQ.

Ziel in der Orientierungsphase ist eine möglichst **frühzeitige Erprobung des Teilnehmers im Betrieb**, die grundsätzlich innerhalb der ersten 8 Wochen der InbeQ erfolgt. Kann bis zum Abschluss dieser Phase der Teilnehmer nicht betrieblich erprobt werden und auf einem geeigneten Qualifizierungsplatz einmünden, endet die Teilnahme.

Der Teilnehmer wird individuell in allen Phasen durch den **Qualifizierungstrainer** unterstützt und begleitet. Der Qualifizierungstrainer ist verantwortlich für die Einarbeitung und Vermittlung von beruflichen Kenntnissen an einem geeigneten, betrieblichen Qualifizierungsplatz, die Vermittlung von berufsübergreifenden Kenntnissen sowie Maßnahmen bzw. Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung von Schlüsselqualifikationen. Zur Vermittlung von Kenntnissen außerhalb der betrieblichen Qualifizierung führt der Auftragnehmer **Projekttag** in seinen Räumlichkeiten durch.

Tragende Grundlage für eine erfolgreiche Durchführung von InbeQ ist eine möglichst gewachsene / gefestigte Vernetzung des Auftragnehmers mit der Arbeitgeberschaft der Region und seine Einbindung in die für den Übergang insbesondere aus Förderschulen in Beschäftigung wichtigen Netzwerke. Auf der Grundlage von „Akzeptanz auf Augenhöhe“ nutzt der Auftragnehmer diese Netzwerkeinbindung als Forum zur Überzeugungsarbeit für das Konzept UB, zur Einführung von UB in der Region und zur Akquise von geeigneten Qualifizierungsplätzen.

Phasenübergreifend ist gezielt zu beobachten, ob wegen (veränderten) behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs:

- mit anderen Leistungen (insbesondere berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, aber auch Ausbildung bzw. Weiterbildung) die Teilhabe am Arbeitsleben zutreffender verwirklicht werden kann oder

- Beschäftigungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) gegeben und deshalb eine Eingliederung in die Werkstatt für behinderte Menschen geboten ist.

Sofern für den Teilnehmer im Anschluss an die InbeQ **Berufsbegleitung** nach § 38a Abs. 3 SGB IX zur Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses angezeigt ist, stellt der Auftragnehmer frühzeitig Kontakt zum zuständigen Integrationsamt her. Die Entscheidung, ob der Auftragnehmer der BA oder ein anderer Bildungsträger die notwendige Berufsbegleitung durchführt, trifft das Integrationsamt.

Vertragsgestaltung

Die Unterstützte Beschäftigung wird als Rahmenvereinbarung ausgestaltet.

Die Rahmenvereinbarung ermöglicht **Teilnehmermonate** flexibel abzurufen und auf einen sich verändernden Bedarf zu reagieren. Die Rahmenvereinbarung umfasst einen **Vertragszeitraum von 4 Jahren**. Um dem Auftragnehmer eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, um qualitativ hochwertige Maßnahmen zu erhalten und die Wirtschaftlichkeit für die BA zu sichern, wird dem Auftragnehmer eine Mindestabnahmemenge von 70 % zugesichert.

Weitere Teilnehmermonate oberhalb der Mindestabnahmemenge können jederzeit abgerufen werden. Ein Abruf von Teilmonaten ist nicht möglich. Es können Teilnehmermonate bis zu 100 % der Planung abgerufen werden. Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung die Gesamtteilnehmermonate um bis zu 20 % überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i.H.v. bis zu 20 % nach VOL/A, realisiert werden.

Die Aufnahme der Teilnehmer kann bis zum Ablauf der ersten 24 Monate täglich erfolgen (=laufender Einstieg).

Die **individuelle Verweildauer** des Teilnehmers beträgt grundsätzlich **bis zu 24 Monate**.

Die Teilnahme kann um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

Pro Maßnahme sind grundsätzlich mindestens **240 Teilnehmermonate** zu bestellen. Das Kontingent wird in der Bestellung festgelegt.

Der erstmalige Maßnahmebeginn ist zwischen dem **04.05.2009 und 30.06.2009** vorgesehen.

Da der Träger ständig Personal vorhalten muss, werden monatliche Abschläge *bezogen auf die Höhe des Mindestabrufes* an den Träger gewährt.

Den Teilnehmern wird ein **Mittagessen** angeboten.

Behinderungsbedingt notwendige **Beförderung** der Teilnehmer wird gewährleistet (gesonderte Kostenerstattung).

Die Auftragnehmer nutzt zur Kommunikation die elektronische Maßnahmeabwicklung (**eM@w**).

Personaleinsatz

Der Personalschlüssel beträgt

1 **Qualifizierungstrainer** zu 5 Teilnehmern

Bei weniger als fünf Teilnehmern erfolgt der Personalansatz des Qualifizierungstrainers unabhängig vom Personalschlüssel mit 1,0 (minimaler Personalansatz).

Für die Ausübung des Qualifizierungstrainers kommen **Sozialpädagogen, Ergotherapeuten** und **Psychologen** in Betracht. Als Qualifizierungstrainer können auch sog. **Qualifizierungsanleiter** in der Maßnahme eingesetzt werden.

Als Mindeststandard für Qualifizierungsanleiter werden eine abgeschlossene Berufsausbildung mit bestandener Meisterprüfung, ein Fachhochschul- oder Hochschulabschluss **und** eine Qualifikation im pädagogischen Bereich vorausgesetzt (Doppelqualifikation).

Qualifizierungsanleiter mit einer Qualifikation als Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung oder einer Qualifikation als Arbeitserzieher werden ebenfalls anerkannt.

Bezogen auf den Gesamtpersonalansatz der Qualifizierungstrainer ist der Sozialpädagoge permanent mit einem Anteil von mindestens 0,5 enthalten.

Anmerkungen

Die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden zur Hälfte auf die **Dauer des Berufsbildungsbereiches** angerechnet. Die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereiches dürfen allerdings insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen (§ 40 Abs. 4 SGB IX- neu).

Für Teilnehmer, für die in der Maßnahme – zu welchem Zeitpunkt auch immer – Werkstattbedürftigkeit festgestellt wird, verkürzt sich durch die individuellen Feststellungen im Rahmen der InbeQ analog der Begründung zu DIA-AM das folgende **Eingangsverfahren** in Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB IX auf vier Wochen.

Hinweise zur Planung

Die BA steht im Wort, UB für ihren Zuständigkeitsbereich flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Eine grundsätzlich initiative Nutzung von UB ist erwünscht.

Im Planungsprozess ist – koordiniert durch die RD – sicherzustellen, dass Maßnahmen – ggf. in Einzelfällen agenturübergreifend – eingerichtet werden können. Hierzu kann Beratung durch das zuständige Regionale Einkaufszentrum in Anspruch genommen werden.

Bestellungen für dieses Produkt sind bis zum **22.01.2009** über die zuständigen Regionalen Einkaufszentren zu tätigen.